



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 14. März 2012

Bericht und Antrag betreffend Zusammenfassung von Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Das Organisationsstatut der Röm.-kath. Kantonalkirche vom 8. April 1998 bestimmt in § 15 lit. b OS, dass der Kantonskirchenrat obligatorisch eine Geschäftsprüfungskommission wählt. Auch hat er die Befugnis zur Wahl von weiteren Kommissionen, die von der Geschäftsordnung vorgesehen sind oder von ihm eingesetzt werden (§ 15 lit. c OS). Der Kantonsrat, welcher das heutige Organisationsstatut für die Kantonalkirche ersatzweise erlassen musste, liess sich dabei von der Organisation der Aufsichtfunktion des Parlamentes leiten wie sie im Kanton gehandhabt wird. So prüft die Staatswirtschaftskommission des Kantonsrates Voranschlag, Nachkredite, Staatsrechnung und Finanzplan. Sie begleitet die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (Leistungsaufträge und Globalbudgets) und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung. Der Kantonsrat wählt somit keine spezielle Finanzkommission. Alle Aufgaben, welche bei der Kantonalkirche auf zwei Kommissionen verteilt sind, werden von einer Kommission, nämlich von der Staatswirtschaftskommission, wahrgenommen.

Beim Erlass der Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 17. September 1999 (GO-KKR) wurde nebst der obligatorischen Geschäftsprüfungskommission (in der Folge "GPK" genannt) als weitere ständige Kommission auch eine Finanzkommission (in der Folge "FiKo" genannt) eingeführt (§ 13 Ziff. 1 lit. a und b GO-KKR). Dies lässt sich aus der Entstehungsgeschichte der Geschäftsordnung erklären: Grundlage für die Ausarbeitung der Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat war die Geschäftsordnung für den Kantonsrat, welche den speziellen Bedürfnissen entsprechend angepasst wurde. Dabei wurde als Vereinfachung die Aufgaben der Kommissionen direkt in die Geschäftsordnung geschrieben, anstatt diese als Anhänge aufzuführen. Die Aufgaben der Staatswirtschaftskommission des Kantonsrates sollten zuerst der GPK des Kantonskirchenrates zugewiesen werden, und für die Erarbeitung der Grundlagen für die Vorbereitung der Regelung betreffend des Finanzausgleichs wurde eine separate Kommission vorgesehen (vgl. Beschluss KVS 9-1999 vom 4. Februar 1999). Eine solche Kommission existiert im Kantonsrat nicht, denn beim Kanton ist das Finanzdepartement mit den entsprechenden Fachleuten für die Ausarbeitung des Finanzausgleichs besorgt (die Kantonalkirche dagegen verfügt hauptsächlich über den Sekretär als Verwaltung).

Im Rahmen der Kommissionsberatungen dieser Bestimmungen wurden dann die Aufgaben der künftigen GPK um die Oberaufsicht über die Rechtspflege und die Prüfung der vom Kantonskirchenrat zu validierenden Wahlen ausgeweitet, was im Kanton der separaten Rechts- und Justizkommission zukommt. Gleichzeitig wurde anstatt der GPK die spezielle FiKo mit der Vorberatung des Voranschlages, der Nachkredite, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite beauftragt (vgl. Protokoll der Kommission zur Beratung der Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat vom 16. Juni 1999 und dann den Beschluss KVS 28-1999 vom 20. August 1999). Diese Regelung wurde dann an der Session des Kantonskirchenrates vom 17. September 1999 eingehend diskutiert und in der heutigen Fassung verabschiedet (vgl. für diese Beratungen das Sessionsprotokoll, Seiten 19 f.).

Mit dem Finanzausgleichsgesetz vom 5. April 2001 ist jedoch der Kantonale Kirchenvorstand auch formell für die Beschaffung der Daten und die Ausarbeitung der jährlichen Botschaft und den Antrag zuhanden des Kantonskirchenrates zuständig (§ 19 FAG), nachdem er dies bis dahin ebenfalls gemacht hatte. Der FiKo obliegt nur noch die Prüfung der Unterlagen und ist selbstverständlich befugt, auch einen anderslautenden Antrag stellen, wie sie dies auch für den Voranschlag, die Rechnung, die Nachkredite und für die Finanzbeschlüsse ist. Die FiKo, bestehend aus fünf Mitgliedern, hat in den vergangenen Jahren gute und seriöse Arbeit geleistet und auch zusätzliche Abklärungen getätigt sowie Berichte erstellt (z.B. aktueller im Bereich der Fremdsprachigenseelsorge und der Katechetischen Arbeitsstelle). Das sind Aufgaben, auch von der GPK hätten erfüllt werden können. Andererseits sind beinahe alle Aufgaben der Kantonalkirche mit finanziellen Fragen verbunden. So ist es naheliegend, dass die FiKo beinahe bei jedem Geschäft des Kantonskirchenrates irgendwie involviert ist.

Die GPK hat in den vergangenen Jahren jeweils den Rechenschaftsbericht der Rekurskommission und des Kantonalen Kirchenvorstandes zur Kenntnis genommen und dem Kantonskirchenrat beantragt diese anzunehmen. Daneben hat sie, im Rahmen ihrer Oberaufsicht, auch die Rechnungsführung überprüft. Das Ressort Finanzen wurde also sowohl von der FiKo wie von der GPK geprüft und die Ressortleiterin musste vor beide Kommissionen antreten. Eine Doppelspurigkeit, nachdem die FiKo, als einer ihrer Kernaufgaben, die Rechnung im Detail unter die Lupe nimmt. Der Zeitaufwand der Mitglieder der GPK war in den vergangenen Jahren sehr gering und betrug pro Jahr nicht mehr als 1.5 bis 2 Stunden; eine spezielle Prüfung der Arbeit des Sekretärs erfolgte nicht mehr. Einzig im Jahre 2009 war der Aufwand etwas grösser, als die Entschädigungen der Kantonalkirche überarbeitet wurden. Anlässlich der Session des Kantonskirchenrates vom 25. September 2009 hat dann aber der Präsident der FiKo die Vorlage vertreten.

Gemäss § 14 GO-KKR kann der Kantonskirchenrat die Vorberatung von Geschäften auch einer Spezialkommission überbinden. Von dieser Möglichkeit hat er z.B. beim Finanzbeschluss zur Mitfinanzierung der Spitalseelsorge Gebrauch gemacht. Mit der Bestellung dieser Spezialkommission wollte der Kantonskirchenrat bewusst die FiKo entlasten, was im Nebeneffekt die Einbindung von weiteren Ratsmitgliedern in eine Kommissionstätigkeit ergab, was diesen einen vertieften Einblick in die Tätigkeit der Kantonalkirche verschaffte. Eine Spezialkommission wäre sinnvollerweise immer dann in Betracht zu ziehen, wenn eine grössere Gesetzes- oder Verordnungsrevision zur Debatte steht und der Kantonskirchenrat nicht ohne eine Vorberatung durch eine Kommission entscheiden kann.

Gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre, zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten und der Steigerung der Effizienz kommt der Kantonale Kirchenvorstand zum Schluss, dem Kantonskirchenrat zu beantragen die beiden Kommissionen zu vereinen. Eine neue, etwas grössere, Geschäftsprüfungskommission soll künftig die Oberaufsicht des Kirchenparlamentes unterstützen. Der Zeitpunkt für diese Änderung der Geschäftsordnung des Kantonskirchenrates ist dazu günstig, läuft doch die Amtsdauer der aktuellen Kommissionen im kommenden Sommer aus und die neue Kommission kann an der konstituierenden Session vom 29. Juni 2012 ordnungsgemäss gewählt werden. Dabei ist es aufgrund der Übersichtlichkeit der Vorlage nicht nötig, dass

diese Änderung der Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat von einer Spezialkommission vorberaten wird. Auch hat sie keine nennenswerten finanzielle oder personelle Auswirkungen.

Der Revisionsvorschlag will somit die bisherigen Doppelspurigkeiten vermeiden und durch die Möglichkeit zur Bildung von internen Delegationen die Effizienz der neuen GPK steigern sowie damit ihre Stellung gegenüber dem Kantonalen Kirchenvorstand stärken. Eine GPK mit sieben Mitgliedern kann z.B. eine Delegation, bestehend aus drei Mitgliedern, zur näheren Beurteilung eines Geschäftsbereiches, bezeichnen. Diese wiederum unterbreitet ihr Ergebnis der Gesamtkommission. Dieses Vorgehen bewährt sich auch in anderen Parlamenten. Damit können die Aufgaben besser verteilt und gestellte Fragen vertieft bearbeitet werden. Die Kompetenz zur Bestellung von Spezialkommissionen für bestimmte, zeitlich beschränkte Aufgaben liegt dabei unverändert in den Händen des Kantonskirchenrates. Mit der beantragten Neuregelung wird nichts anderes beantragt, als dass die neue GPK analog die Funktionen der Staatswirtschaftskommission im Kantonsrat übernimmt, was die Doppelspurigkeit einer separaten FiKo überflüssig macht.

Die einzelnen Änderungen in der Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 17. September 1999 sind:

	heutige Fassung	beantragte Fassung
§ 13 Ständige Kommissionen Absatz 1	In der ersten ordentlichen Session nach der Gesamterneuerung wählt der Kantonskirchenrat für die ganze Amtsdauer: a) Die Geschäftsprüfungskommission mit drei Mitgliedern, b) die Finanzkommission mit einem Präsidenten und vier Mitgliedern.	In der ersten ordentlichen Session nach der Gesamterneuerung wählt der Kantonskirchenrat für die ganze Amtsdauer die Geschäftsprüfungskommission mit einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.
§ 24 Geschäftsprüfungs- kommission	¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung des kantonalen Kirchenvorstandes und der Verwaltung auf Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht. ² Ihr obliegt die Aufsicht über den Geschäftsgang der Rekurskommission und die Prüfung der vom Kantonskirchenrat zu validierenden Wahlen.	¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung des kantonalen Kirchenvorstandes und der Verwaltung auf Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht. ² Sie nimmt eine Vorberatung des Voranschlages, der Nachkredite, der Jahresrechnung, der Verpflichtungskredite und des Finanzausgleichs vor. ³ Ihr obliegt die Aufsicht über den Geschäftsgang der Rekurskommission und die Prüfung der vom Kantonskirchenrat zu validierenden Wahlen. ⁴ Sie kann für klar bezeichnete Aufgaben interne Delegationen bezeichnen.
§ 25 Finanzkommission	¹ Die Finanzkommission erarbeitet die Grundlagen für die Vorbereitung der Regelung betreffend des Finanzausgleiches. ² Sie nimmt eine Vorberatung des Voranschlages, der Nachkredite, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite vor.	--

Der Beschluss des Kantonskirchenrats über die Änderung der Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz unterliegt keinem Referendum (§ 16 Abs. 4 lit. e OS). Damit kann die an der Session vom 27. April 2012 beschlossene Revision auf den 29. Juni 2012 in Kraft treten und ist somit für die an diesem Tag stattfindenden Neuwahlen der Kommission an der konstituierenden Session massgeblich.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 4-2012 vom 18. Januar 2012):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrates zusammen mit der Einladung an die Session vom 27. April 2012.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Werner Inderbitzin, Präsident Linus Bruhin, Sekretär

Beilage:

**Beschluss des Kantonskirchenrates über die Änderung der
Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz
(vom 27. April 2012)**

Der Kantonskirchenrat der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz,
auf Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes sowie nach
Einsicht in den Beschluss des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 18. Januar 2012, beschliesst:

- I. Die Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz (vom 17. September 1999) wird wie folgt geändert:

§ 13 Ständige Kommissionen

¹ In der ersten ordentlichen Session nach der Gesamterneuerung wählt der Kantonskirchenrat für die ganze Amtsdauer die Geschäftsprüfungskommission mit einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

§ 24 Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung des kantonalen Kirchenvorstandes und der Verwaltung auf Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht.

² Sie nimmt eine Vorberatung des Voranschlages, der Nachkredite, der Jahresrechnung, der Verpflichtungskredite und des Finanzausgleichs vor.

³ Ihr obliegt die Aufsicht über den Geschäftsgang der Rekurskommission und die Prüfung der vom Kantonskirchenrat zu validierenden Wahlen.

⁴ Sie kann für klar bezeichnete Aufgaben interne Delegationen bezeichnen

§ 25 Finanzkommission

(Wird aufgehoben)

- II. Dieser Beschluss tritt auf den 29. Juni 2012 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Rechtssammlung aufgenommen.